

2423 052

83 '1

BUNDESGERICHTSHOF

IX 38 288/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Helene S. [REDACTED].

[REDACTED] I. [REDACTED] S. [REDACTED] str. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Sorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 13. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen
Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG)
ergeben.

Die Klägerin wurde 1940 aus ihrer Heimat Polen zum
Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft nach Deutschland verbracht.

Der Berufungsrichter hat die Anspruchsberechtigung der
Klägerin nach Art. VI BEG-Schluss verneint, weil beim zwangs-
weisen Arbeitseinsatz ausländischer Arbeitskräfte den deutschen
Arbeitseinsatzbehörden die Nationalität gleichgültig gewesen

- 3 -

sei und weil nicht festgestellt werden könne, daß die Klägerin während des Arbeitsinsatzes einer die Menschenrechte missachtenden Behandlung ausgesetzt gewesen sei.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer tatsächlichen Würdigung, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Sie entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Lsg 1969, 519 Nr. 68 und 572 Nr. 33; 1970, 514 Nr. 27 und 567 Nr. 31). Bei den Ausführungen der Beschwerde handelt es sich um Einwände gegen das Verfahren des Berufungsrechtzuges, die keine Zulassung der Revision rechtfertigen können; auf BGH Lsg 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen.

Kai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)